



# **Satzung**

## über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

in der Fassung vom 16.01.2025

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr.....	2
§ 3 Gebührenschuldner.....	3
§ 4 Grundsätze der Gebührenberechnung .....	4
§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht.....	4
§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung.....	5
§ 7 Haftung.....	5
§ 8 Inkrafttreten.....	5
<b>Anlage: Gebührentarif.....</b>	<b>6</b>

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und § 111 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBI. 2024 Nr. 91) in Verbindung mit §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589) in Verbindung mit § 29 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBI. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBI. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 16.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gegebenenfalls entstehende Auslagen sind zusätzlich zu erstatten. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) wird durch die Feuerwehrsatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegt.

## **§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben für
  1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG,
    - a. die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind (einschließlich Unfug- und Fehlalarm) oder
    - b. bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
      - aa. durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
      - bb. durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt.
  2. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
  3. Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
  4. die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
  5. andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
  6. freiwillige Einsätze und Leistungen.
- (2) Zu den freiwilligen Einsätzen nach Abs. 1 Nr. 6 gehören insbesondere:
  1. Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  2. Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
  3. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,

4. Einfangen, Inobhutnahme oder Bergen von Tieren,
  5. Absperren, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen
  6. Umsetzen und/oder Entfernen von Wespen- oder Hornissennestern,
  7. Auspumpen von Kellern, Räumen und Schächten,
  8. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  9. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen, Straßen oder Plätzen,
  10. Bergung und Absicherung von Sachen,
  11. Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen,
  12. Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
  13. Gestellung von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Einsatzgeräten in anderen als den in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.
- (3) Gebühren und Auslagen für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung von, bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet, mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Lingen (Ems) Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (4) Gebühren und Auslagen für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen werden erhoben für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind.
- (5) Soweit für Einsätze nach den Abs. 1 und 2 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslage nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

### § 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist,
  1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gilt entsprechend,
  2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
  3. wer den Auftrag für den Einsatz gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz gehabt hat,
  4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat.

- (2) Stellt die Stadt Lingen (Ems) für eine Veranstaltung oder Maßnahme eine Brandsicherheitswache, so ist gebührenpflichtig, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat.
- (3) Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist gebührenpflichtig, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
- (4) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Grundsätze der Gebührenberechnung**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Gebührenansätzen werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Berechnung gilt, soweit der Gebührentarif nichts anderes vorsieht, jede angefahne halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

#### **§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte, Verbrauchsmaterialien, verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache, d. h. 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme. Die Gebührenpflicht endet mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.

## **§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungzwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ihre Geltendmachung nach Lage des einzelnen Falles für den Gebührenschuldner eine unbillige Härte bedeuten würde oder wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

## **§ 7 Haftung**

Die Stadt Lingen (Ems) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die

1. durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen, oder
2. entstehen, wenn die Hilfeleistung oder die Vermietung von Geräten für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Feuerwehr unterbrochen werden muss.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lingen (Ems) über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lingen (Ems) in der Fassung vom 26.02.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland vom 28.02.2014) außer Kraft.

Lingen (Ems), den 16.01.2025  
(L. S.)

gez. Dieter Krone  
Oberbürgermeister

## Anlage

### **Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems) außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

in der Fassung vom 16.01.2025

**1. Personaleinsatz** 25,00 € pro halbe Std.

### **2. Fahrzeugeinsatz (ohne Personal)**

2.1. Löschfahrzeug	89,00 € pro halbe Std.
2.2. Hubrettungsfahrzeug	106,50 € pro halbe Std.
2.3. Rüstwagen, Gerätewagen-Gefahrgut	90,50 € pro halbe Std.
2.4. Gerätewagen	58,50 € pro halbe Std.
2.5. ELW Ortsfeuerwehr Lingen	37,50 € pro halbe Std.
2.6. Kleinfahrzeuge bis 5t (z.B. MTW/ELW/Kfz/Feuerwehrboot)	33,50 € pro halbe Std.

Mit den vorstehenden Sätzen werden, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, auch die Kosten für den Kraftstoff- und Ölverbrauch der Fahrzeuge und Maschinen sowie die Verwendung der beladeplanmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge abgegolten.

Bei Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen außerhalb des Stadtgebiets wird zusätzlich ab Gemeindegrenze ein Wegstreckengeld von 1,00 Euro je Kilometer und Fahrzeug erhoben.

**3. Chemievollsutzanzug, Hitzeschutzanzug** 100,00 € pro Anzug  
Preis gilt, wenn Reinigung des Schutzanzuges möglich ist, Reparaturen bei Beschädigung bzw. erforderliche Neubeschaffungen werden zu Tagespreisen der Hersteller berechnet.

**4. Reinigung und Prüfen eines Atemschutzgerätes** 40,00 € pro Gerät  
Preis gilt, wenn Reinigung des Atemschutzgerätes möglich ist, Reparaturen bei Beschädigung bzw. erforderliche Neubeschaffungen werden zu Tagespreisen der Hersteller berechnet.

### **5. Verbrauchs- und Reinigungsmaterialien**

Verbrauchsmaterialien wie z. B. Schaumbinder, Löschpulver, Ölbindemittel, Stickstoff, Sauerstoff, Einwegsperren, usw., werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % berechnet.

### **6. Entsorgung von Sonderabfall**

Die Kosten für die Entsorgung von Sonderabfall werden zu den jeweiligen Tagespreisen zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % berechnet.

### **7. Fremdreinigung**

Ist eine Fremdreinigung oder Dekontamination von Fahrzeugen, Geräten, Schutanzügen notwendig, wird nach den anfallenden Kosten zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % berechnet.

## 8. Anmietung von Fahrzeugen

Die Auslagenersatzpflicht umfasst auch die Kosten für die Anmietung von Fahrzeugen und Geräten, soweit die Anmietung zur Schadensbekämpfung erforderlich war.

## 9. Pauschalgebühren für Personal- und Fahrzeugeinsatz

- 9.1 Fehlalarm Brandmeldeanlage gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung 1.000,00 € pro Einsatz
- 9.2 Türöffnungen/Fahrstuhlöffnung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 der Satzung 250 € pro Einsatz
- 9.3 Stellung einer Brandsicherheitswache gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung

<b>Veranstalter</b>	<b>Gebühr</b>	<b>Veranstaltungsart</b>
Emslandarena/ Emslandhalle	300,00 €	Normale Konzerte
Emslandarena/ Emslandhalle	400,00 €	Messen u. ä.
Emslandarena/ Emslandhalle	600,00 €	Veranstaltungen, die deutlich Mitternacht überschreiten oder mit hohem Personalaufwand oder langer Dauer verbunden sind
Theater	100,00 €	Eigenveranstaltungen
Theater	150,00 €	Fremdveranstaltungen